

Vergütung und Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen EuroShop AG 2026

Vergütung und Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop AG

Veröffentlichung gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 Aktiengesetz (AktG)

Die ordentliche Hauptversammlung der Deutsche EuroShop AG hat zuletzt am 27. Juni 2025 die Vergütung, wie sie in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung festgelegt ist, und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder in der bestehenden Fassung vom 18. Juni 2021 mit einer Zustimmungquote von 99,95 % bestätigt.

Im Zusammenhang mit der Suche nach geeigneten Kandidaten für die Neubesetzung freierwählender Aufsichtsratssitze sind Aufsichtsrat und Vorstand zu der Überzeugung gekommen, dass die Vergütung und das Vergütungssystem einer Anpassung bedarf, um den jeweiligen Mitgliedern des Aufsichtsrats eine ihrer Tätigkeit angemessene Gegenleistung zahlen und auch weiterhin im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten bestehen zu können. Auch wenn turnusgemäß eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems erst 2029 anstehen würde, soll daher bereits der Hauptversammlung am 18. Juni 2026 eine Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems rückwirkend zum Datum der Hauptversammlung des Vorjahres, d. h. zum 27. Juni 2025, zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Der Beschlussvorschlag und die Beschreibung der Vergütung und des Vergütungssystems sind nachfolgend noch einmal vollständig wiedergegeben.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ANPASSUNG DER VERGÜTUNG, DIE ANPASSUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER UND DIE ENTSPRECHENDE ANPASSUNG DER SATZUNG

§ 113 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz sieht vor, dass eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden kann. Dabei ist gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Aktiengesetz bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 27. Juni 2025 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung festgelegt ist, und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat in der bestehenden Fassung vom 18. Juni 2021 mit einer Zustimmungquote von 99,95 % bestätigt. Im Zusammenhang mit der Suche nach geeigneten Kandidaten für die Neubesetzung freierwählender Aufsichtsratssitze (einschließlich der Nachfolge des langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden Reiner Strecker durch Peter Ballon im vergangenen Jahr) sind Aufsichtsrat und Vorstand jedoch zu der Überzeugung gekommen, dass die Vergütung und das Vergütungssystem, die zu einer Vergütung am unteren Rand des von einem renommierten unabhängigen externen Vergütungsberaters ermittelten Vergleichsspektrums führte, einer Anpassung bedarf, um den jeweiligen Mitgliedern des Aufsichtsrats eine ihrer Tätigkeit angemessene Gegenleistung zahlen und auch weiterhin im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten bestehen zu können. Auch wenn turnusgemäß eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems erst 2029 anstehen würde, soll daher bereits der Hauptversammlung am 18. Juni 2026 eine Anpassung der Vergütung und des Vergütungssystems rückwirkend zum Datum der Hauptversammlung des Vorjahres, d. h. zum 27. Juni 2025, zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Detaillierte Informationen zu den Vergütungssystemen für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche EuroShop AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar:

<https://www.deutsche-euroshop.de/verguetung>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat in der bestehenden Fassung vom 27. Juni 2025 zu ändern sowie die Satzung entsprechend anzupassen.

Nach § 8 Abs. 4 der Satzung in der bislang geltenden Fassung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste Vergütung. Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung. § 8 Abs. 4 der Satzung lautet derzeit:

„Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine jährliche Vergütung. Diese wird – erstmals für das Geschäftsjahr 2007 – festgesetzt auf 50.000,- € für den Vorsitzenden, 37.500,- € für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie je 25.000,- € für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.“

Aufgrund gestiegener gesetzlicher und sonstiger regulatorischer Anforderungen und Verantwortlichkeiten hat das Arbeitspensum sowohl der Aufsichtsratsmitglieder insgesamt als auch speziell des Aufsichtsratsvorsitzenden und damit auch seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses stetig zugenommen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des allgemeinen Niveaus und der Entwicklung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Vergütungen für die Tätigkeit in Ausschüssen bei vergleichbaren Unternehmen, sind Aufsichtsrat und Vorstand zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vergütung für den Vorsitzenden auf € 175.000,00 und die Vergütung für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder auf € 40.000,00 angehoben werden soll. Darüber hinaus soll dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für seine Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung von € 30.000,00 und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung von € 10.000,00 gezahlt werden. In Bezug auf Transaktionen mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft kann ebenfalls erheblicher Befaßungsaufwand für die Mitglieder vorbereitender und evtl. auch beschließender Ausschüsse des Aufsichtsrats entstehen, weshalb hierfür ebenfalls eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden soll, die jedoch an die Dauer des Bestehens eines entsprechenden Ausschusses sowie ein bestimmtes Tätigkeitslevel gekoppelt und bei längerem Bestehen der Höhe nach begrenzt ist.

Die Erhöhung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder steht im Einklang mit der von Aufsichtsrat und Vorstand im Interesse der Gesellschaft angestrebten vergütungspolitischen Positionierung der Aufsichtsratsvergütung im Markt und trägt dazu bei, dass die Aufsichtsratsvergütung weiterhin im Interesse der Deutsche EuroShop AG liegt und – auch im Vergleich zur Aufsichtsratsvergütung vergleichbarer Unternehmen – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Funktion und zur Lage der Gesellschaft steht. Die Vergütungsregelungen berücksichtigen zudem weiterhin die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die bei dieser Gelegenheit vorgenommene Ergänzung zu einem durch die Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder einzuholenden Versicherungsschutz und zu technischer Unterstützung in angemessenem Umfang dient lediglich der Klarstellung. Die Regelung in § 8 Abs. 5 der Satzung zur Erstattung von baren Auslagen und, soweit anwendbar, Umsatzsteuer, bedarf nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand keiner Anpassung.

Das entsprechend angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und weitere Erläuterungen zum Vergütungssystem sind gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2026 an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.deutsche-euroshop.de/HV> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 8 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine Vergütung, die nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, zur Zahlung fällig wird.

- a) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat beträgt die jährliche Vergütung € 175.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 40.000,00 für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.
- b) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss beträgt die zusätzliche jährliche Vergütung € 30.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 10.000,00 für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- c) Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einen Ausschuss für Angelegenheiten mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft bildet, beträgt die zusätzliche Vergütung für die Mitglieder je € 7.500,00 für jeden Monat des Bestehens, jedoch nur sofern der Ausschuss mindestens ein Mal innerhalb des Monats getagt hat, jedoch nicht mehr als € 45.000,00 insgesamt innerhalb eines Jahres.
- d) Mitglieder von anderen Ausschüssen erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung.
- e) Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat bzw. den

Prüfungsausschuss eintreten oder aus dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss austreten, erhalten sie für dieses Geschäftsjahr die jeweilige Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Die vorstehend genannten Beträge sind erstmals (anteilig) anzuwenden ab dem 27. Juni 2025 und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die davor geltenden Regelungen zur Vergütung.“

BESCHREIBUNG DER VERGÜTUNG FÜR DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. RECHTSGRUNDLAGE DER VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

§ 8 Abs. 4) und Abs. 5) der Satzung der Gesellschaft haben – nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2026 vorgeschlagenen Satzungsänderung – folgenden Wortlaut:

- „4) Die Gesellschaft gewährt den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils eine Vergütung, die nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, zur Zahlung fällig wird.
- a) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat beträgt die jährliche Vergütung € 175.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 40.000,00 für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder.
 - b) Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss beträgt die zusätzliche jährliche Vergütung € 30.000,00 für den Vorsitzenden sowie je € 10.000,00 für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.
 - c) Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einen Ausschuss für Angelegenheiten mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft bildet, beträgt die zusätzliche Vergütung für die Mitglieder je € 7.500,00 für jeden Monat des Bestehens, jedoch nur sofern der Ausschuss mindestens ein Mal innerhalb des Monats getagt hat, jedoch nicht mehr als € 45.000,00 insgesamt innerhalb eines Jahres.
 - d) Mitglieder von anderen Ausschüssen erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung.
 - e) Die Gesellschaft stellt den Aufsichtsratsmitgliedern für die Dauer ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss eintreten oder aus dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss austreten, erhalten sie für dieses Geschäftsjahr die jeweilige Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Die vorstehend genannten Beträge sind erstmals (anteilig) anzuwenden ab dem 27. Juni 2025 und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die davor geltenden Regelungen zur Vergütung.

- 5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht auszuüben.“

2. DARSTELLUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Das hinter der Regelung des § 8 Abs. 4) und Abs. 5) der Satzung stehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Deutsche EuroShop AG wird im Folgenden nach Maßgabe der §§ 113 Abs. 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG dargestellt.

2.1. Inhaltliche Ausgestaltung

Das Vergütungssystem ist einfach, klar und verständlich ausgestaltet. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten die in der Satzung festgelegte Festvergütung. Der Vorsitzende erhält eine deutlich höhere Vergütung. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen wird grundsätzlich keine zusätzliche Vergütung gewährt, mit Ausnahme jedoch der Mitglieder des Prüfungsausschusses, bei der der Vorsitzende ebenfalls eine höhere Vergütung erhält, sowie der Mitglieder eines ggf.

gebildeten Ausschusses für Transaktionen mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, die für diese Tätigkeit jeweils eine zusätzliche Vergütung erhalten. Darüber hinaus wird für die Aufsichtsratsmitglieder eine marktübliche D&O Versicherung abgeschlossen und ggf. technische Unterstützung gewährt.

Der Aufsichtsrat ist anders als der Vorstand nicht operativ tätig und trifft keine Entscheidungen zur Geschäftsstrategie. Vielmehr leistet der Aufsichtsrat durch seine Überwachungstätigkeit einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

Die Gewährung einer reinen Festvergütung ohne variable Bestandteile hat sich bewährt und entspricht der gängigen Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften. Eine ausschließliche Festvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist am besten geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Der Aufsichtsrat kann mit einer solchen Vergütungssystematik seine Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft und damit ausgerichtet an der langfristigen Geschäftsstrategie und an der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft treffen, ohne dabei anderweitige Motive zu verfolgen, welche gegebenenfalls aus einer erfolgsorientierten Vergütung abgeleitet werden könnten. Die Vergütung des Aufsichtsrats enthält daher keine variablen Vergütungsbestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4 und 6 AktG) und auch keine aktienbasierten Bestandteile (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG) und entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung.

Die Vergütung ist gemäß § 8 Abs. 4) der Satzung jeweils nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das entsprechende Geschäftsjahr Beschluss fasst, zur Zahlung fällig. Es bestehen keine Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG), die vor allem bei variablen Vergütungsbestandteilen sinnvoll sein können.

Das Vergütungssystem berücksichtigt dabei auch den deutlich höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden, der besonders eng an der Besprechung strategischer Fragen mit dem Vorstand beteiligt ist sowie den ebenfalls höheren zeitlichen Aufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses, gerade auch von dessen Vorsitzenden, vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität, Verantwortung und Bedeutung der Aufgaben des Prüfungsausschusses (insbesondere nach Maßgabe des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes – FISG) und trägt damit insoweit auch der Empfehlung G.17 des DCGK Rechnung. Gleiches gilt für die Mitglieder eines ggf. gebildeten Ausschusses für Transaktionen mit voraussichtlich wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, da bei derartigen Themen jedenfalls typischerweise ein deutlich erhöhter Befassungsaufwand zu erwarten ist; eine Vergütung hängt jedoch von der tatsächlichen Einrichtung eines solchen Ausschusses und der Dauer dessen Bestehens sowie einem bestimmten Tätigkeitslevel ab, ist jedoch in der Gesamthöhe innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums begrenzt.

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer wurden bei der Festsetzung des Vergütungssystems nicht berücksichtigt (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG), da dies weder gesetzlich vorgeschrieben noch in der Satzung vorgesehen ist. Auch entspricht eine solche Berücksichtigung nicht der Funktionsverschiedenheit eines nicht operativ tätigen Aufsichtsrats und würde die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre über die Vergütung des von ihnen gewählten Aufsichtsrats unangemessen einschränken.

Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. des jeweiligen vergütungspflichtigen Ausschusses gekoppelt. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG).

2.2 Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung der Vergütung

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt, die gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig und setzt die einfache Stimmenmehrheit voraus. Kommt ein bestätigender Beschluss nicht zustande, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine materielle Änderung des in der Satzung festgesetzten Vergütungssystems und der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfordert einen Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit. Der Aufsichtsrat überprüft die von der Hauptversammlung festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in regelmäßigen Abständen sowie darüber hinaus bei Bedarf, ggf. mit Unterstützung unabhängiger externer Berater, und auf der Grundlage von öffentlichen sowie in Fachkreisen zugänglichen Informationen auf ihre Vereinbarkeit mit etwaigen neuen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK, Erwartungen des Kapitalmarkts und auf ihre Marktangemessenheit. Insbesondere wertet der Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen aus und vergleicht diese mit der Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Erkennt der Aufsichtsrat einen Änderungsbedarf, entwickelt er ein angepasstes Vergütungssystem und schlägt dieses der Hauptversammlung gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG zur Abstimmung vor. Interessenkonflikte bei der Überarbeitung des Vergütungssystems sind durch die Letzt- und Alleinentscheidungskompetenz der Hauptversammlung ausgeschlossen. Gleichmaßen haben die Aktionäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen

ihrerseits die Möglichkeit, das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nebst etwaiger Änderungsvorschläge gemäß § 122 AktG zum Gegenstand der Tagesordnung einer Hauptversammlung zu machen oder gemäß § 126 AktG entsprechende (Gegen-)Anträge zu stellen.